

Infoblatt: A003

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, grundsätzlich versicherungspflichtig. Nicht so in der Krankenversicherung, hier bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) eine Versicherungspflichtgrenze.

Wer ab dem Jahr 2019 mehr als 60.750 Euro jährlich verdient, ist grundsätzlich versicherungsfrei und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bedeutet gleichzeitig, dass auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht besteht.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, gilt im Kalenderjahr 2019 bundeseinheitlich eine JAEG von 54.450 Euro – „besondere JAEG“.

Entwicklung der JAEG seit 2014

Kalenderjahr	Allgemeine JAEG jährlich in Euro	Besondere JAEG jährlich in Euro
2014	53.550	48.600
2015	54.900	49.500
2016	56.250	50.850
2017	57.600	52.200
2018	59.400	53.100
2019	60.750	54.450

Überschreiten der JAEG bei Beginn einer Beschäftigung

Steht bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass die JAEG überschritten wird, so tritt eine sofortige Krankenversicherungsfreiheit ein. Die versicherungsrechtliche Beurteilung bisheriger Beschäftigungsverhältnisse oder der bisher erwirtschafteten Entgelthöhe ist dabei unerheblich. Der Arbeitnehmer ist von Beschäftigungsbeginn an versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Unterjährige Beschäftigungsaufnahme

Wird im laufenden Jahr ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, ist vom Arbeitgeber eine vorausschauende Beurteilung, bezogen auf ein Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn, vorzunehmen.

Überschreitet das ermittelte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE), die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme geltende JAEG, besteht von Beginn der Beschäftigung an Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit.

Entgelterhöhung

Überschreitet das Entgelt einer laufenden Beschäftigung unterjährig die JAEG, so tritt Versicherungsfreiheit erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein, wenn die JAEG auch im Folgejahr überschritten wird.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer nimmt zum 01.01.2019 eine Beschäftigung auf. Das vereinbarte Arbeitsentgelt beträgt 5.500 Euro monatlich.

Zeitraum der Beurteilung ist der 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 / Entgeltberechnung bezogen auf ein Zeitjahr: $12 \times 5.500 \text{ Euro} = 66.000 \text{ Euro}$

Da das JAE die für 2019 geltende JAEG in Höhe von 60.750 Euro überschreitet, tritt bereits mit Beginn der Beschäftigung Versicherungsfreiheit zur Krankenversicherung ein.

Rückwirkende Überschreitung der JAEG

Wird das Entgelt rückwirkend angehoben, endet die Versicherungspflicht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das höhere Entgelt entstanden ist.

Beispiel 2

Ein Beschäftigter hat bis zum 30.04.2018 ein monatliches Entgelt in Höhe von 4.000 Euro. Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Rückwirkend zum 01.03.2018 wird das Entgelt auf Grund eines neuen Tarifvertrags auf 5.100 Euro angehoben. Tarifabschluss war am 15.04.2018.

Obwohl ab dem 01.03.2018 die JAEG überschritten wird, tritt Versicherungsfreiheit erst zum 01.01.2019 ein. Voraussetzung hierfür ist, dass die JAEG für 2019 ebenfalls überschritten wird.

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung

Tritt zu einer laufenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere hinzu, ist eine erneute Prüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig.

Die Entgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen sind dabei zusammenzurechnen.

Wird die JAEG überschritten, sind beide Beschäftigungsverhältnisse bis zum Ende des Kalenderjahres versicherungspflichtig.

Erst bei Überschreiten der JAEG, auch im Folgejahr, tritt Versicherungsfreiheit ein.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer übt eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Sein Arbeitsentgelt beträgt monatlich 3.000 Euro.

Zum 01.07.2018 nimmt er eine weitere Tätigkeit auf, aus der monatlich 2.500 Euro erwirtschaftet werden.

Beide Beschäftigungsverhältnisse sind für sich betrachtet krankenversicherungspflichtig.

Das monatliche Entgelt aus beiden Beschäftigungen zusammengenommen, übersteigt mit 5.500 Euro die monatliche JAEG für das Jahr 2018.

Die Versicherungspflicht zur Kranken- und damit auch zur Pflegeversicherung bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen. Wird die JAEG auch im Folgejahr überschritten, tritt zum 01.01.2019 Versicherungsfreiheit ein.

Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes (JAE)

Das JAE wird nach folgendem Schema berechnet:

Voraussichtliches Brutto-Jahreseinkommen aus der Beschäftigung

- abzüglich Einnahmen, die kein Arbeitsentgelt sind – lohnsteuerfreie Bezüge,
- abzüglich Einnahmen, die unregelmäßig, also nicht mindestens einmal jährlich, gezahlt werden,
- abzüglich Familienzuschläge, zum Beispiel Kinder- und Verheiratetenzuschläge

Bei dem Restbetrag handelt es sich um das regelmäßige JAE.

Zeitpunkt zur Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes

Das JAE ist bei folgenden Anlässen neu zu berechnen:

- bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses
- bei jeder dauerhaften Gehaltsveränderung
- bei Beginn eines jeden Kalenderjahres

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
040 / 33 47-80 80
Fax: 040 / 33 47-98 23 8
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de